

630/AB
vom 19.05.2025 zu 704/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.221.507

Wien, am 19. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 19. März 2025 unter der Nr. **704/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufnahmebedingungen von Asylwerber:innen und Grundversorgung 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Betreuungsstellen der Grundversorgung gibt es zum Stand 01.01.2025 österreichweit? Bitte um Aufschlüsselung nach Standort, Typ, Bundesland, Kapazität und Auslastung.*
 - a. *Wie viele Plätze sind jeweils für unmündige unbegleitete geflüchtete Kinder sowie unbegleitete geflüchtete Kinder vorhanden?*
 - b. *Wie viele Plätze sind im Rahmen von erhöhten Betreuungsbedarf (Sonderbetreuung) vorhanden?*
 - c. *Wie viele Plätze sind nur für geflüchtete Frauen vorgesehen?*
 - d. *Wie viele Plätze sind für LGBTIQ Geflüchtete vorgesehen?*
 - e. *Wie viele Einrichtungen wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils dauerhaft geschlossen bzw stillgelegt? Bitte um Auflistung nach Jahr und Kapazität und Angabe der Kosten für die Schließung bzw Stilllegung.*

- f. Bitte um Ausführung zum Unterschied zwischen Schließung und Stilllegung. Gibt es weitere Statusarten von Betreuungseinrichtungen?
- g. Gibt es bereits ein Vorhaben bzgl der Schließung und Stilllegung weiterer Einrichtungen?

Zum Stichtag 1. Jänner 2025 waren zehn Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) in Betrieb.

Bundesland	Standort	Kapazität	Belagstand zum Stichtag 1. Jänner 2025
NÖ	BBE Ost (2514 Traiskirchen)	1.810	68%
	BBE Schwechat (2320 Schwechat)	380	42%
	BBE Flughafen (1300 Schwechat)	28	52%
KTN	BBE Villach (9500 Villach)	364	40%
	BBE Finkenstein (9581 Ledenitzen)	80	58%
STMK	BBE Graz-Andritz (8045 Graz)	200	48%
OÖ	BBE West (4880 St. Georgen im Attergau)	210	59%
	BBE Bad Kreuzen (4362 Bad Kreuzen)	200	76%
SBG	BBE Bergheim (5101 Bergheim)	419	51%
T	BBE Tirol (6391 Fieberbrunn)	140	42%

Des Weiteren standen dem Bund zum Stichtag 1. Jänner 2025 16 Einrichtungen, die in den Jahren 2023 und 2024 stillgelegt wurden, als Vorhaltekapazitäten zur Verfügung. Im Jahr 2022 erfolgte keine Stilllegung von BBE.

Bundesland	Standort	Kapazität	Stilllegung
NÖ	BBE Reichenau (2651 Reichenau/Rax)	70	2024
KTN	BBE Ossiach (9570 Ossiach)	186	2024
	BBE Wörthersee (9020 Klagenfurt)	372	2024
STMK	BBE Graz-Puntigam (8055 Graz)	200	2024
	BBE Leoben (8700 Leoben)	450	2023
	BBE Semmering (8684 Steinhaus am Semmering)	100	2024
	BBE Kindberg (8650 Kindberg)	250	2024
OÖ	BBE Braunau (5280 Braunau am Inn)	150	2024
	BBE Steyregg (4221 Steyregg)	150	2024
	BBE Frankenburg (4873 Frankenburg)	282	2023
	BBE Mondsee (5310 Mondsee)	150	2023
	BBE Salzkammergut (4694 Ohlsdorf)	150	2023
	BBE Hörsching (4063 Hörsching)	150	2023

	BBE Traun (4050 Traun)	150	2023
W	BBE Wien (1090 Wien)	150	2024
BGLD	BBE Klingenbach (7013 Klingenbach)	80	2024

Im Zeitraum 2022 bis 2024 wurden fünf BBE sowie ein Notquartier (NQ) geschlossen. Die Angabe der mit der Schließung verbundenen Kosten erfolgt in der nachstehenden Tabelle in Mio. EUR.

Bundesland	Standort	Kapazität	Schließung	Kosten
NÖ	BBE Korneuburg (2100 Korneuburg)	100	2024	-
OÖ	BBE Linz-Kärntnerstraße (4020 Linz)	300	2023	0,16
	BBE St. Wolfgang (5360 St. Wolfgang)	100	2023	0,11
W	BBE Geiselbergstraße (1030 Wien)	1.000	2023	0,42
	BBE Mariabrunn (1140 Wien)	300	2023	0,23
	NQ Althanstraße (1090 Wien)	500	2022	0,17

Zur BBE Korneuburg wird angemerkt, dass das Objekt per 16. September 2024 stillgelegt und anschließend per 31. Dezember 2024 innerhalb des Bundesministeriums für Inneres an die Generaldirektion übergeben wurde. Die Einrichtung steht seither nicht mehr zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zur Verfügung. Weiters wird angemerkt, dass das Notquartier Althanstraße im November 2022 in ein Landesquartier umgewandelt wurde und dem Bund ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stand.

Bei stillgelegten BBE handelt es sich um Einrichtungen mit aufrechtem Bestandsverhältnis, die aktuell nicht zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden herangezogen werden, jedoch im Bedarfsfall dem Bund als Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und mit einer gewissen Vorlaufzeit in Betrieb genommen werden können. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund gemäß § 11 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B 2005) und Art. 3 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) gesetzlich zur Schaffung und Bereithaltung entsprechender Vorsorgekapazitäten verpflichtet ist. Geschlossene BBE sind Einrichtungen, die dem Bund nicht mehr zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zur Verfügung stehen, etwa aufgrund Beendigung des Mietvertrags der jeweiligen Einrichtung.

Die Unterbringung von Asylwerberinnen und Asylwerbern in den jeweiligen Bundesbetreuungseinrichtungen erfolgt stets unter Berücksichtigung der individuellen

Betreuungsbedürfnisse. In diesem Zusammenhang werden von Seiten der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) keine gesonderten Kapazitäten für vulnerable Gruppen definiert, da diese situativ basierend auf dem aktuellen Unterbringungsbedarf geschaffen werden.

Eine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) bzw. unmündigen UMF ist nur in Bundesbetreuungseinrichtungen vorgesehen, die speziell für diesen Zweck vorgesehen sind. Zum Stichtag der Anfrage werden UMF in den BBE Ost und BBE Finkenstein bzw. unmündige UMF in der BBE Ost untergebracht.

Personen mit medizinischem Sonderbetreuungsbedarf sowie deren Familienangehörige werden primär in der BBE Graz-Andritz untergebracht.

Zur Frage 2:

- *Welche Betreuungsstellen wurden 2024 zusätzlich in Betrieb genommen? Bitte um Angabe nach Bundesland, Kapazität und Eröffnungsmonat.*

Im Jahr 2024 wurden keine Bundesbetreuungseinrichtungen zusätzlich in Betrieb genommen.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Personen waren insgesamt jeweils zum Monatsersten im Zeitraum 2024 und am 01.01.2025 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundes- oder Landesbetreuung, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung). Bitte um Übermittlung im Excel-Format.*

Stichtag	Personen in Grundversorgung	davon Bundesbetreuung	davon Landesbetreuung
1. Jänner 2024	78.834	3.768	75.066
1. Februar 2024	77.337	2.792	74.545
1. März 2024	76.277	2.123	74.154
1. April 2024	75.764	1.882	73.882
1. Mai 2024	74.888	1.706	73.182
1. Juni 2024	74.400	1.678	72.722
1. Juli 2024	73.182	1.366	71.816
1. August 2024	71.771	1.240	70.531
1. September 2024	71.050	1.279	69.771
1. Oktober 2024	71.896	1.437	70.459

1. November 2024	70.421	1.618	68.803
1. Dezember 2024	69.047	1.496	67.551
1. Jänner 2025	68.161	1.475	66.686

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 4, 6, 8, 9, 11 und 12:

- Wie viele Asylwerber:innen befanden sich 2024 jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2025 insgesamt in der Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, und mündige unbegleitete geflüchtete Kinder, UMF und Sonderbetreuung).
- Wie viele Asylberechtigte befanden sich 2024 in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2025 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).
- Wie viele subsidiär Schutzberechtigte befanden sich 2024 und am 01.01.2025 jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).
- Wie hoch war der Prozentsatz an subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten, die sich im Jahr 2024 jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung befanden?
 - Wie hoch war der Prozentsatz jeweils bei den organisiert und privat untergebrachten Personen in Grundversorgung?
- Wie viele Personen, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wie z.B. aufgrund des Unterlassens der Ausstellung eines Heimreisezertifikates nicht abschiebbar sind, befanden sich jeweils zum Monatsersten und am 01.01.2025 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).
- Wie viele andere, nicht abschiebbare Fremde befanden sich jeweils zum Monatsersten 2024 und am 01.01.2025 in Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung nach Herkunftsland, Bundesland der Unterbringung, Geschlecht, Alter, Standort der

Betreuungsstelle und Unterbringungsart (organisiert, privat, unbegleitete geflüchtete Kinder und Sonderbetreuung).

Stichtag	Asylwerber	Asylberechtigte	Subsidiär Schutzberechtigte	Geduldete
1. Jänner 2024	20.571	3.668	10.745	130
1. Februar 2024	19.496	3.819	10.730	145
1. März 2024	18.593	4.045	10.934	138
1. April 2024	17.941	4.240	11.143	132
1. Mai 2024	17.183	4.366	11.465	136
1. Juni 2024	16.809	4.197	11.831	133
1. Juli 2024	16.021	4.050	12.175	139
1. August 2024	15.216	3.935	12.330	139
1. September 2024	14.769	3.803	12.530	136
1. Oktober 2024	14.311	4.341	12.995	134
1. November 2024	14.039	3.071	13.223	127
1. Dezember 2024	13.488	2.680	13.113	132
1. Jänner 2025	13.172	2.324	13.125	120

Eine darüberhinausgehende Beantwortung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 5, 7, 10 und 13:

- Wie viele Asylwerber:innen in Grundversorgung haben Österreich 2024 vor Erhalt eines (Asyl)Bescheides verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.
- Wie viele Asylberechtigte haben Österreich 2024 innerhalb der vier Monate nach Erhalt des positiven Bescheides verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.
- Wie viele subsidiär Schutzberechtigte haben Österreich 2024 verlassen? Bitte um Auflistung nach Monat der Ausreise.
- Wie viele Personen, deren Asylverfahren negativ erledigt wurde, befanden sich bis 01.01.2025 jeweils zum Monatsersten trotz Aufforderung zur Ausreise im österreichischen Bundesgebiet? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit.
 - Wie viele Personen mit aufrechter Rückkehrentscheidung befanden sich jeweils zum Monatsersten im österreichischen Bundesgebiet? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit.
 - Wie viele davon haben jeweils zum Monatsersten Grundversorgung erhalten? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Staatsangehörigkeit.
 - Wie viele Abschiebungen wurden aus der BBE Fieberbrunn durchgeführt?

d. Wie viele Abschiebungen wurden aus der BBE Schwechat durchgeführt?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 14:

- Wie viele Personen wurden im Jahr 2024 von anderen Mitgliedstaaten aufgrund der Dublin-Bestimmungen nach Österreich überstellt und befanden sich jeweils zum Monatsersten in Grundversorgung? Bitte um Auflistung nach überstellendem Land, Nationalität und Bundesland.
 - a. Wie ist das Prozedere bei Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich aufgrund der Dublin-Bestimmungen (rück-)überstellt werden?
 - i. Wohin werden diese gebracht?
 - ii. Kommen diese in die Bundesgrundversorgung? Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Bundesgrundversorgung von Dublin-Rückkehrer:innen?
 - iii. Wie viele Dublin-Rückkehrer:innen haben sich 2024 nach der Rückkehr wieder dem Verfahren entzogen? Bitte um Aufschlüsselung nach Nationalität.
 - iv. Müssen diese einen neuen Antrag auf Aufnahme in Bundesgrundversorgung stellen?
 - v. Wann bekommen diese Personen Informationen über Ihre Situation, Zugang zu Rechtsberatung?
 - vi. Gibt es hier unterschiedliche Prozedere je nach überstellendem Mitgliedsland bzw. Transportart?
 - vii. Gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Ein- bzw Ausreise von Personen, bei denen die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates bzw Österreichs festgestellt wurde? Wenn ja, wie ist hier das Prozedere?

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.511 Personen von anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich überstellt. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Die Aufnahme in die Bundesgrundversorgung im Rahmen eines Dublin-In-Verfahrens basiert auf einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung individueller Faktoren, inklusive etwaiger Vulnerabilitäten.

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Überstellungen finden am Luftweg über den Flughafen Wien Schwechat oder über den Landweg statt.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16372/J vom 22. September 2023 /15855/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 15:

- *Welche Bundesländer erfüllen bzw. erfüllen nicht die mit dem Bund vereinbarte Quote zur Unterbringung von Schutzsuchenden zum Zeitpunkt der Anfrage? Bitte um Übermittlung der Quotenstatistik.*
 - a. *Werden in der Quotenerfüllung die Bundesquartiere in die Landesquote mit eingerechnet oder nicht? Nach welchen Vorgaben erfolgt die Berechnung?*

Quotenstatistik zum Stichtag 19. März 2025:

Bundesland	Ist-Stand	Soll-Stand	Quotenerfüllung in %
Burgenland	1.946	2.166	89,85
Kärnten	2.019	4.085	49,42
Niederösterreich	9.623	12.358	77,87
Oberösterreich	6.027	10.970	54,94
Salzburg	2.378	4.093	58,10
Steiermark	7.725	9.100	84,89
Tirol	3.176	5.557	57,15
Vorarlberg	2.796	2.937	95,21
Wien	29.902	14.326	208,73

In der Quotenstatistik werden Personen in Bundes- als auch Landesquartieren gleichsam berücksichtigt.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Überstellungen erfolgten in die Landesgrundversorgung? Bitte um Angabe der insgesamt erfolgten Überstellungen pro Bundesland und pro Monat.*
 - a. *Wie viele Asylwerber:innen wurden 2024 den Bundesländern zur Übernahme in die Landesgrundversorgung angeboten? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Monat und Herkunftsland der angebotenen Person.*
 - b. *Wie viele Asylwerber:innen wurden 2024 von den Bundesländern in die Landesgrundversorgung übernommen? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Monat und Herkunftsland der angebotenen Person.*

c. Wie viele Übernahmen in die Landesgrundversorgung wurden 2024 abgelehnt?

Bitte um Auflistung nach Monat der Ablehnung, Bundesland,

Betreuungseinrichtung und Herkunftsland der angebotenen Person.

i. Ist für die Ablehnung eine Begründung erforderlich?

ii. Wenn ja, welche Begründungen gibt es?

Im Jahr 2024 erfolgten insgesamt 11.604 Überstellungen in die Landesgrundversorgungsstellen.

	Überstellungen												
	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BGLD	51	2	7	6	5	27	29	25	1	13	12	22	200
KTN	191	100	119	87	101	70	64	102	186	121	44	66	1251
NÖ	287	210	134	63	84	162	99	110	54	40	48	77	1368
OÖ	462	365	267	324	302	355	224	176	153	304	236	229	3397
SBG	108	121	89	64	53	73	101	72	122	119	122	78	1122
STMK	241	138	72	94	91	70	82	70	58	17	39	10	982
T	77	123	124	108	59	93	90	69	68	109	187	86	1193
VBG	100	78	74	71	60	63	31	14	21	11	18	11	552
W	330	288	292	180	136	81	76	29	19	23	34	51	1539
Gesamt	1847	1425	1178	997	891	994	796	667	682	757	740	630	11604

Im Jahr 2024 erfolgten insgesamt 38.862 Anbietungen. Diese inkludieren Mehrfachanbietungen und sind daher nicht mit der Anzahl an untergebrachten Asylwerberinnen und Asylwerbern gleichzusetzen. Eine gesonderte Begründung bei Ablehnung einer Anbietung ist nicht erforderlich.

	Anbietungen												
	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BGLD	719	454	246	229	171	136	193	135	54	122	116	133	2708
KTN	726	616	287	262	245	185	197	157	468	594	585	441	4763
NÖ	1530	869	380	359	314	377	321	210	128	186	169	246	5089
OÖ	1520	1042	458	555	450	500	365	266	250	546	532	447	6931
SBG	942	694	285	262	191	204	245	166	325	317	557	256	4444
STMK	1122	781	353	353	297	189	202	173	126	116	161	180	4053
T	764	631	319	267	182	215	167	151	151	256	442	311	3856
VBG	770	495	250	231	256	185	163	93	67	59	90	56	2715
W	956	817	700	585	345	147	180	152	106	68	117	130	4303
Gesamt	9049	6399	3278	3103	2451	2138	2033	1503	1675	2264	2769	2200	38862

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 17:

- *Wie viele Tage nach der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt durchschnittlich die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*
 - a. *Wie viele Tage nach der Zulassung zum Asylverfahren erfolgt durchschnittlich bei unmündigen unbegleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Überstellung in Landesgrundversorgungsquartiere?*

Im Jahr 2024 betrug der durchschnittliche Zeitraum bis zur Überstellung in die Grundversorgung der Länder nach Zulassung zum Verfahren 21 Tage.

Bei unbegleiteten minderjährigen Fremden werden entsprechende Statistiken nicht geführt, zumal sich der UMF-Status mit Volljährigkeit ändert und dieser im System nicht rückwirkend erfasst wird.

Zu den Fragen 18 und 21:

- *Wie viele Personen wurden 2024 neu in die Grundversorgung aufgenommen?*
- *Wie viele Personen wurden 2024 in die Grundversorgung wiederaufgenommen? Bitte um Auflistung nach Monat der Wiederaufnahme, Bundesland und Betreuungseinrichtung.*

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 12.721 Personen neu in die Bundesgrundversorgung aufgenommen. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung Abstand genommen.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Personen sind 2024 aus der Grundversorgung ausgeschieden bzw. entlassen worden? Bitte um Angabe nach Grund wie zB Statuszuerkennung, untergetaucht etc.*

Im Jahr 2024 schieden insgesamt 53.440 Personen aus der Grundversorgung aus.

Die Entlassungsgründe stützen sich unter anderem auf das Ende der Zielgruppenzugehörigkeit (Ablauf der 4-Monatsfrist nach Asylgewährung, Wegfall der Hilfsbedürftigkeit wegen Heirat, Eigenvermögen, Verpflichtungserklärung etc.), eigenständige Ausreise, freiwillige Rückkehr bzw. Abschiebung.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Personen wurden 2024 in Wartezonen untergebracht?*
 - a. *Wie viele Wartezonen waren jeweils zum Monatsersten in Betrieb?*
 - b. *Bitte um Angabe der jeweiligen Kapazitäten?*
 - c. *Wie war die Versorgung in diesen Wartezonen geregelt? Wie viele Kosten sind hier angefallen? Wie war hier die Zuständigkeit für Unterkunft, Reinigung, Essensversorgung?*
 - d. *Sind die Personen in der Wartezonen in der Grundversorgung?*
 - e. *Haben die Personen Anspruch auf Krankenversicherungsanspruch? Wenn ja, ab wann?*
 - f. *Wie lange waren die Personen durchschnittlich in den Wartezonen aufhältig?*
 - g. *Wie erfolgte die Registrierung in den Wartezonen?*
 - h. *Wurden Personen von den Wartezonen weggewiesen? Wenn ja, wie viele und warum?*
 - i. *Ist geplant, den Betrieb der Wartezonen wieder einzustellen?*

Sämtliche Wartezonen wurden mit April 2023 geschlossen und seit diesem Zeitpunkt auch nicht mehr in Betrieb genommen.

Auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14547/J vom 17. März 2023/14066/AB XXVII. GP darf verwiesen werden.

Zu den Fragen 22 bis 25:

- *Wie lange bleibt eine Person durchschnittlich in der Bundesbetreuung?*
 - a. *Wie lange sind unmündige und mündige unbegleitete Flüchtlinge durchschnittlich in Bundesgrundversorgung?*
- *Wie lange bleibt eine Person durchschnittlich in Grundversorgung?*
- *Wie lange sind Subsidiär Schutzberechtigte durchschnittlich in Grundversorgung und wie lange bezogen subsidiär Schutzberechtigte nach Status Zuerkennung weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung der durchschnittlichen Dauer nach Herkunftsländern für jeweils die Jahre 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024.*
- *Wie lange sind Vertriebene aus der Ukraine durchschnittlich in Grundversorgung?*

Die Auswertung aller am Stichtag 1. März 2025 aktiven Leistungsbezieher in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 207 Tagen in Bundesbetreuung und rund 890 Tagen in Grundversorgung insgesamt.

Die Auswertung aller am Stichtag 1. März 2025 aktiven UMF in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von rund 76 Tagen in Bundesbetreuung.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von subsidiär Schutzberechtigten in Grundversorgung betrug im Jahr 2022 1.864 Tage, im Jahr 2023 1.644 Tage und im Jahr 2024 1.452 Tage. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung aufgrund technischer Gegebenheiten erst ab dem Jahr 2022 möglich ist. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsland kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Die Auswertung aller zum Stichtag 1. März 2025 aktiven Vertriebenen aus der Ukraine in Grundversorgung ergibt für diese eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von insgesamt rund 754 Tagen in Grundversorgung.

Zur Frage 26:

- *Wie viele schulpflichtige Kinder in Bundesgrundversorgung wurden einem Schulplatz zugewiesen?*
 - a. *wenn kein Schulplatz zugewiesen werden konnte, welche alternativen Schulmöglichkeiten werden für schulpflichtige Kinder in Bundesgrundversorgung angeboten?*

Die Zuweisung von Schulplätzen an schulpflichtige Kinder fällt ausschließlich in den Kompetenzbereich der jeweils zuständigen Bildungsdirektion. Eltern und Kinder, die in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht sind, werden vom Betreuungspersonal über die bestehende Schulpflicht und die damit einhergehenden Erfordernisse informiert. In diesem Zusammenhang wurde ein Informationsblatt mit den wesentlichen Fakten von Seiten der BBU GmbH erstellt. Zusätzlich werden Eltern bei der Schulanmeldung unterstützt und finden für den Schulbesuch begleitende bzw. vorbereitende Maßnahmen in den Bundesbetreuungseinrichtungen statt. Hierfür steht die BBU GmbH in regelmäßigem Austausch mit den lokalen Schulen und zuständigen Bildungsdirektionen.

Zur Frage 27:

- *Wie hoch waren die Personalkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung 2024?*

Die Personalkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung betrugen im Jahr 2024 28,5 Mio. EUR.

Zur Frage 28:

- Wie viele Dolmetscher:innen sind bei der BBU angestellt und im Ausmaß wie vieler Wochenarbeitsstunden (Vollzeitäquivalente)? Bitte auch um Aufschlüsselung nach Sprache der Dolmetscher:innen.

In der BBU stehen zum Anfragezeitpunkt insgesamt zehn angestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher in einem Umfang von 7,64 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Sprachen	Personenanzahl	VZÄ
Dari, Farsi/Persisch, Paschtu	2	1,54
Dari, Farsi/Persisch	1	0,54
Somalisch	1	0,65
Arabisch, Somalisch	1	0,81
Arabisch, Kurmandschi, Kurdisch Sorani	1	0,86
Arabisch, Kurmandschi	1	0,76
Arabisch	3	2,48
Gesamt	10	7,64

Zur Frage 29:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung (inkl. Miete und Pacht) 2024? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesbetreuungseinrichtung.

Die Gesamtkosten der BBU GmbH im Bereich Grundversorgung beliefen sich im Jahr 2024 auf 86,96 Mio. EUR. Die den Bundesbetreuungseinrichtungen zuordenbaren Kosten gliedern sich wie folgt:

BBE	Gesamtkosten in Euro
BBE Flughafen	336.970
BBE Schwechat	4.438.087
BBE Ost	24.973.687
BBE Graz-Andritz	5.837.601
BBE Bad Kreuzen	4.484.955
BBE West	5.270.126
BBE Villach	3.283.218
BBE Bergheim	6.119.229
BBE Tirol	2.806.996
BBE Finkenstein	2.076.243
BBE Reichenau	1.194.465
BBE Wörthersee	1.634.981
BBE Frankenburg	753.811

BBE Leoben	1.124.771
BBE Steyregg	1.938.836
BBE Mondsee	277.017
BBE Salzkammergut	188.629
BBE Graz-Puntigam	1.490.332
BBE Hörsching	118.817
BBE Braunau	1.805.805
BBE Traun	128.286
BBE Wien	2.573.960
BBE Semmering	3.242.663
BBE Klingenbach	1.134.654
BBE Korneuburg	2.349.997
BBE Ossiach	3.073.174
BBE Kindberg	4.304.514

Alle Angaben sind als vorläufige Jahreswerte 2024 – vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2024 der BBU GmbH – zu verstehen.

Zur Frage 30:

- *Wie hoch waren 2024 die angefallenen Mehrkosten für die BBU GmbH aufgrund der Nichtübernahme von bereits zum Verfahren zugelassenen Asylwerber:innen in die Landesgrundversorgung (pro Tag/pro Monat)?*
 - a. Was sind 2024 die Echtkosten der Bundesgrundversorgung im Vergleich zu den Tagessätzen?*

Die Mehrkosten für die BBU GmbH im Jahr 2024 belaufen sich für die Versorgung von durchschnittlich 649 Personen insgesamt auf 28,35 Mio. EUR. Das sind aufgeschlüsselt 77.460 EUR pro Tag und 2,36 Mio. EUR pro Monat.

Bei den zuvor angeführten Gesamtkosten handelt es sich um die tatsächlich angefallenen Kosten im Bereich der Grundversorgung des Bundes. Die Kostenhöchstsätze gemäß Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Bund-Länder) stellen hingegen die jeweils zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 10 der Grundversorgungsvereinbarung verrechenbaren Kosten dar.

Zur Frage 31:

- *Wie viele Betreuer:innen waren 2024 in Bundesbetreuungseinrichtungen im Dienst?
Bitte um Aufschlüsselung nach Einrichtung und Anzahl der Mitarbeiter: innen.*

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren in Bundesbetreuungseinrichtungen insgesamt 211 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialbetreuung beschäftigt.

BBE	Personenanzahl
BBE Flughafen	3
BBE Schwechat	18
BBE Ost	69
BBE Bad Kreuzen	17
BBE West	21
BBE Bergheim	21
BBE Tirol	12
BBE Graz-Andritz	22
BBE Villach	15
BBE Finkenstein	13

Zur Frage 32:

- *Gibt es unter den Betreuer: innen in Bundesbetreuungseinrichtungen für die Unterstützung von besonders vulnerable Asylwerber:innen ausgebildetes Personal (insb. Gewaltschutzbeauftragte und Betreuer:innen mit spezifischer Ausbildung im Hinblick auf die sexuelle Orientierung (LGBTIQ) von Geflüchteten) Bitte ggf. um Auflistung der diesbezüglichen Betreuer:innen und der jeweiligen Einrichtungen, in denen sie tätig sind sowie näherer Informationen zur Zusatzausbildung, der sie für diese Tätigkeit sensibilisiert bzw. vorbereitet.*

Die BBU GmbH verfolgt einen „Focal Point“-Ansatz, um eine zielgruppengerechte und qualitätsorientierte Betreuung von vulnerablen Asylwerberinnen und Asylwerbern sicherstellen zu können. Mit Stichtag 19. März 2025 sind im Geschäftsbereich Grundversorgung 15 ausgebildete LGBTIQ+ Vertrauenspersonen, 22 Kinderschutzbeauftragte, 14 Focal Points für Menschenhandel sowie 16 Ansprechpersonen für Frauen und Mädchen in den Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit tätig.

LGBTIQ+ Vertrauenspersonen nehmen an einer Grundausbildung sowie an jährlich stattfindenden thematischen Aufbaumodulen teil. Hierzu wurden von Seiten der BBU GmbH bereits zwei Grundausbildungen in Kooperation mit einer lokalen NGO durchgeführt, welche thematische Schwerpunkte wie rechtliche Grundlagen, die Situation von LGBTIQ+-Personen im Aufnahmekontext und deren besondere medizinischen Bedürfnisse, die Aufgabe als Vertrauensperson sowie eine Aufbauschulung umfassten.

Ebenso widmete sich eine Aufbauschulung dem Erkennen von Vulnerabilitäten im Aufnahmekontext, dem Setzen von Schutzmaßnahmen für LGBTIQ+-Personen und der vertraulichen Gesprächsführung.

Das Schulungsangebot sowie die Schulungsinhalte jener von Seiten der BBU GmbH organisierten Weiterbildungen werden entsprechend nationaler und internationaler Vorgaben aktualisiert und adaptiert.

Seit Anfang 2025 wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbindung von externen Stakeholdern ein Gewaltschutz-Konzept mit Fokus auf Gewalt im sozialen Nahraum auf Basis des Istanbul-Protokolls für alle Geschäftsbereiche der BBU GmbH aufgestellt. Neben Präventionsmaßnahmen zur Verringerung von Gewalträumen besteht das Ziel darin, bei Verdacht auf Gewalt im sozialen Nahraum sowie in Akutfällen funktionierende Verweissysteme für die Zielgruppe der untergebrachten Personen in BBE auf Basis des Gewaltschutzgesetzes in Österreich aufzubauen. 2025 wird nun das Gewaltschutzkonzept auf alle Einrichtungen und Geschäftsstellen ausgerollt. Eine zentrale Ansprechstelle für Gewaltschutz unterstützt den Prozess der Umsetzung sowie die Schulung von Führungskräften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in allen Geschäftsbereichen der BBU GmbH.

Zur Frage 33:

- *Wie viele Entscheidungen, aufgrund derer Grundversorgungsleistungen reduziert oder gänzlich gestrichen wurden, wurden 2024 getroffen?*
 - a. *Aufgrund wie vieler davon wurden Grundversorgungsleistungen gänzlich gestrichen? Bitte um Angabe der Entziehungsgründe.*
 - b. *Ist dem BMI bekannt, wie viele Beschwerden gegen diese Entscheidungen eingebracht wurden? Wenn ja, wie viele?*
 - c. *Wurden 2024 UMF in Bundesgrundversorgung Auflagen per Bescheid auferlegt?*
 - i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen? Bitte um Auflistung der Auflagen.*

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 79 Entscheidungen getroffen (davon 30 bei UMF), aufgrund derer Grundversorgungsleistungen reduziert wurden. Zudem ist an dieser Stelle auszuführen, dass die Einschränkung oder Einstellung der Grundversorgungsleistung immer eine Einzelfallentscheidung voraussetzt. Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Zahlen nur Entscheidungen nach dem GVG-B 2005 erfassen.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 34:

- *Wie viele Entscheidungen, aufgrund derer die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wurde, wurden 2024 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung getroffen, ausgenommen Entscheidungen der Freiheitsentziehung? Bitte um Angabe der Entziehungsgründe iSd Art 7 (2) Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.*

Im Jahr 2024 wurden keine Entscheidungen gemäß § 15b Asylgesetz 2005 getroffen, in einem von der für die Grundversorgung zuständigen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Quartier durchgängig Unterkunft zu nehmen. Statistiken zu den Gründen der Einschränkungen nach Art. 7 Abs. 2 der Aufnahme-RL werden mangels Möglichkeit zur technischen Auswertbarkeit nicht geführt.

Zur Frage 35:

- *Wie oft wurden Bundesbetreuungseinrichtungen 2024 von Kommissionen der Volksanwaltschaft besucht? Bitte um Auflistung nach Monat und Einrichtung.*

Im Jahr 2024 wurden zwei Evaluierungen durch Kommissionen der Volksanwaltschaft durchgeführt, wobei eine im Jänner in der BBE Steyregg und eine im August in der BBE Klingenbach stattfand.

Zur Frage 36:

- *Wie oft wurden Bundesbetreuungseinrichtungen 2024 von UNHCR besucht?*

Im Jahr 2024 wurden fünf Besuche durch UNHCR durchgeführt.

Zur Frage 37:

- *Sind die von EUAA im Jahr 2023 unterstützenden Beratungstätigkeiten zur Verbesserung der Maßnahmen der österreichischen Behörden, auf den Bedarf von (Not)aufnahmen zu reagieren, 2024 weiter durchgeführt worden?*

Das Bundesministerium für Inneres kommt seinen europarechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 vollumfänglich nach und steht grundsätzlich in regelmäßigm Austausch mit der Asylagentur der Europäischen Union.

Zur Frage 38:

- *Gem § 1 Abs 3 Z 6 Betreuungseinrichtungen-Betreuungsverordnung können Personen, die von der Leitung der Betreuungsstelle eine Erlaubnis erhalten haben, die Betreuungseinrichtungen betreten: Wie oft wurde 2024 eine derartige Erlaubnis erteilt? Bitte um Auflistung nach Betreuungseinrichtung.*
 - In welchen Fällen wird eine Erlaubnis erteilt? Nach welcher Maßgabe wird eine Erlaubnis erteilt, wann versagt? Gibt es hier einheitliche Vorgaben?*
 - Wird diese Entscheidung von der Betreuungsstelle selbst getroffen?*
 - Gibt es hier Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres?*
 - Gibt es hier Vorgaben von der Geschäftsführung der BBU GmbH?*

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 16372/J vom 22. September 2023 /15855/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Zur Frage 39:

- *Gemeinnützige Tätigkeiten in Bundesbetreuungseinrichtungen: In einer Presseaussendung vom 03.01.2025 mit dem Titel "Bilanz zur verpflichtenden Werteschulung und Arbeitspflicht für Asylwerbende" gibt das BMI an, dass die "Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit für Asylwerbende" durch eine Verordnung des BMI Mitte Juli 2024 in Kraft getreten sei. Asylwerber:innen in der Grundversorgung des Bundes seien seither verpflichtet, monatlich zehn Stunden gemeinnützige Tätigkeiten zu verrichten. Bisher hätten 2.650 Menschen rund 183.000 Stunden gemeinnützige Arbeit geleistet. Mehr als 72 Prozent der Asylwerber:innen seien der Verpflichtung nachgekommen. Jenen 28 Prozent, die keine gemeinnützige Arbeit geleistet haben, sei das Taschengeld gekürzt worden. Zudem seien seit Juni 2024 Werteschulungen in allen Grundversorgungseinrichtungen des Bundes durchgeführt worden. In 90 Fällen sei die Teilnahme verweigert worden. Die Konsequenz sei gewesen, dass es zur Kürzung der Grundversorgung (Taschengeld) von 40 auf 20 Euro kam.*
 - Was ist die gesetzliche Grundlage für die "Verpflichtung" zur Leistung von gemeinnützigen Tätigkeiten? Auf welche Verordnung wird in der Presseaussendung Bezug genommen? Bitte um Angabe des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im BGBI. II.*
 - Für den Fall, dass sich die Presseaussendung auf die Verordnung "Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten" (BGBI. II Nr. 201/2024) vom 16.07.2024 bezieht:*

§ 2 Abs 2 dieser Verordnung lautet (Hervorhebung hinzugefügt): "Eine Nichtregierungsorganisation gemäß § 1 Abs. 2 ist berechtigt, in jenen von ihr betriebenen Einrichtungen, die gemäß § 4 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBI. Nr. 679/1986, als Träger des Zivildienstes anerkannt und in denen mindestens fünf Zivildienstplätze zugelassen sind, Asylwerber und Fremde gemäß § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 mit deren Einverständnis für gemeinnützige Hilfätigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 2 GVG-B 2005 heranzuziehen." Inwiefern lässt sich aus dieser Bestimmung eine Verpflichtung zur Leistung einer gemeinnützigen Tätigkeit ableiten?

- b. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde das Taschengeld von Betroffenen, die dieser "Verpflichtung" nicht nachgekommen sind, gekürzt? Bitte um Verweis auf die konkrete Gesetzesbestimmung, die eine derartige Sanktionierung vorsieht bzw. ermöglicht.
- c. Wer trifft jeweils die Entscheidung, ob der "Verpflichtung" (hinreichend) nachgekommen wird und in welchem Umfang das Taschengeld ggf. gekürzt wird?
- d. Wie wird den betroffenen Asylwerber:innen diese Verpflichtung bzw. die Sanktion im Falle der Nicht-Erfüllung mitgeteilt? Welche (Rechtsschutz-)Möglichkeiten gibt es für die Betroffenen, sich gegen eine diesbezügliche Entscheidung zu wehren bzw. diese in Beschwerde zu ziehen?
- e. Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen durch das BMI bzw. Dienstanweisungen durch die BBU erlassen, um die Mitarbeiter:innen in Bundesbetreuungseinrichtungen zur Durchsetzung dieser "Verpflichtung" sowie der Sanktionen im Fall der Nicht-Erfüllung anzuhalten? Wenn ja, bitte um Übermittlung bzw. Wiedergabe dieser Weisung/Dienstanweisung.
- f. In welchen Einrichtungen wurden Asylwerber:innen entsprechende "Verpflichtungen" auferlegt bzw. Sanktionen bei Nicht-Erfüllung auferlegt? Wie hoch war jeweils der Betrag des Taschengeldes, der aufgrund der Nicht-Erfüllung der "Verpflichtung" nicht ausbezahlt wurde? Bitte um Auflistung nach Einrichtung, Art der auferlegten Verpflichtungen sowie der verhängten Sanktionen im Falle der Nicht-Erfüllung (inkl. Höhe des gekürzten/nicht ausbezahlten Taschengeldes).
- g. Was ist die gesetzliche Grundlage für die Kürzung des Taschengelds von 40 auf 20 Euro bei Nicht-Teilnahme an Werteschulungen? In wie vielen Fällen wurden entsprechende Sanktionen verhängt? Bitte um Auflistung nach Einrichtung sowie verhängten Sanktionen (inkl. Höhe des gekürzten/nicht ausbezahlten Taschengeldes).

Personen, welche im Rahmen der Bundesgrundversorgung in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht sind, haben gemäß § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 die Möglichkeit zur

Verrichtung von sogenannten Remunerantätigkeiten. Mit 16. Juli 2024 ist nach § 7 Abs. 3a GVG-B 2005 die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten (BGBl. II Nr. 201/2024) zur Ausweitung des Anwendungsbereichs für Remunerantätigkeiten in Kraft getreten. Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 18751/J vom 29. Mai 2024 /18147/AB XXVII. GP verwiesen werden.

Asylwerberinnen und Asylwerber werden im Rahmen des Erstaufnahmegespräches und im Bedarfsfall in weiterführenden Settings über die Leistung von Remunerantätigkeiten und die daran anknüpfende Höhe des monatlichen Taschengeldes informiert.

Die BBU GmbH hat – wie gesellschaftsrechtlich üblich – seitens des Gesellschafters eine Weisung zur Umsetzung der Remunerantätigkeiten in den Bundesbetreuungseinrichtungen erhalten.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an jenen in den Bundesbetreuungseinrichtungen österreichweit angebotenen Grundregelkursen wird unter Punkt 17 der Hausordnung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) definiert. Die Hausordnung wird von Seiten der Bundesbetreuungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 GVG-B 2005 im Rahmen der Erstaufnahme in einer dem Asylwerber bzw. der Asylwerberin verständlichen Sprache ausgefolgt und wesentliche Inhalte mündlich erläutert.

Mit Stichtag der Anfragestellung haben insgesamt 146 Personen die Teilnahme an den Grundregelkursen verweigert. Diese Verstöße wurden von Seiten der Bundesbetreuungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 4 GVG-B 2005 dem BFA als zuständige Behörde gemeldet. Daraufhin wurde in 101 Fällen zumindest eine Ermahnung ausgesprochen, in acht Fällen kam es nach Ermahnungen zu einer Einschränkung des Taschengeldes, in vier Fällen wurde die sofortige Einschränkung des Taschengeldes verfügt.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 40:

- **Bezahlkarte:** Medienberichten von Ende Jänner 2025 ist zu entnehmen, dass der Bund sowie sieben Bundesländer den Auftrag zur Betreibung einer einzuführenden Bezahlkarte für Asylwerber:innen an die "Paycenter GmbH" vergeben haben.

- a. *Wie ist die Entscheidung getroffen worden, der Paycenter GmbH den Auftrag zu erteilen? Auf wie viele Jahre wurde der Auftrag der Paycenter GmbH erteilt und wie hoch sind die jährlich zu erwartenden Kosten?*
- b. *Wie soll die Bezahlkarte konkret ausgestaltet werden? Wird beispielsweise eine Bargeldabhebung (an Bankomaten) möglich sein? Wird ein Bezahlvorgang bei im Handel üblichen (Kredit-)Kartenlesegeräten möglich sein?*
- c. *Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für die Einführung der Bezahlkarte im Bereich der Bundesgrundversorgung sowie – falls Informationen diesbezüglich vorliegen - im Bereich der Grundversorgung der jeweiligen Bundesländer?*
- d. *Für wann ist eine Implementierung der Bezahlkarte im Bereich der Bundesgrundversorgung vorgesehen?*

Im Zuge der aktuellen Bestrebungen, den Fokus auf die Gewährung von Sachleistungen zu lenken bzw. ausbezahlte Geldleistungen einer dem Zweck entsprechenden tatsächlichen Nutzung zuzuführen, wurde unter Beiziehung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ein europaweites Vergabeverfahren für den österreichweiten Einsatz einer Sachleistungskarte durchgeführt. Die eingelangten Angebote wurden seitens der BBG einer vertiefenden Preisprüfung unterzogen, wobei gemäß der Festlegung der Preis- und Qualitätskriterien in den Ausschreibungsunterlagen der Zuschlag an die PayCenter GmbH als Bestbieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erging.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres erging in weiterer Folge der Auftrag an die BBU GmbH, den Abruf im Bereich der Grundversorgung des Bundes umgehend vorzunehmen und die notwendigen Veranlassungen zur praktischen Umsetzung der Sachleistungskarte zu treffen. Die BBU GmbH steht diesbezüglich – in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres – im laufenden Austausch mit der PayCenter GmbH (etwa hinsichtlich Kartendesign, Prozesse etc.). Da sich die Implementierung der Sachleistungskarte im Bereich der Bundesgrundversorgung aktuell in Umsetzung befindet, kann die Höhe der zu erwartenden Kosten im Hinblick auf die Laufzeit zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht bekanntgegeben werden. Darüber hinaus unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Grundsätzlich kann ausgeführt werden, dass die Sachleistungskarte als Debitkarte ausgestaltet ist, die zur bargeldlosen Bezahlung sowie zur Bargeldbehebung an Bankomaten eingesetzt werden kann. Durch ein breites Netz an Akzeptanzstellen wird gewährleistet, dass die Sachleistungskarte durch die Anspruchsberechtigten in sämtlichen Bereichen des täglichen Bedarfs mittels Zahlungsfunktion einsetzbar ist. Die Ausgestaltung der Sachleistungskarte beinhaltet unter anderem die Möglichkeit, die maximale Höhe und

Anzahl der Bargeldbehebungen zu begrenzen sowie die Zahlungsfunktion für bestimmte Händlergruppen und Branchen (beispielsweise Wettbüros oder Money Remitter) auszuschließen.

Die Einführung bzw. konkrete Abwicklung der Sachleistungskarte obliegt im Bereich der Landesgrundversorgung den Bundesländern. Eine dahingehende Beantwortung fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

